



066/25

Beschlussvorlage
öffentlich

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchluss gem. § 81 Abs. 9 BbgKVerf

Organisationseinheit:

Kämmerei

Beratungsfolge

Geplante
Sitzungstermine

Ö / N

Ausschuss für Finanzen, Soziales und Bildung der Stadt
Zossen (Vorberatung)

23.09.2025

Ö

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen
(Entscheidung)

15.10.2025

Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

[X] besteht nicht

[] besteht für:

Begründung

Mit der Änderung der BbgKVerf wurden in § 81 die Vorgaben zum kommunalen Gesamtabchluss neu geregelt. Die Regelungen des § 81 Abs. 9 BbgKVerf wurden zusätzlich in die Vorschrift aufgenommen. § 81 Abs. 9 BbgKVerf sagt aus, dass die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen kann, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Die Vorschriften zum Gesamtabchluss treten abweichend vom allgemeinen Inkrafttreten der BbgKVerf (09.06.2024) zum 01.01.2025 in Kraft. Somit wären ab dem Jahresabschluss 2025 Gesamtabchlüsse unter Einbeziehung der kommunalen Unternehmen zu erstellen, wenn nicht durch Beschluss auf die Aufstellung verzichtet wird.

Der Gesamtabchluss soll weitestgehend dem Konzernabschluss nach Handelsrecht entsprechen und ein unternehmerisches Gesamtbild darstellen.

Die Stadt Zossen hält aktuell folgende Beteiligungen:

- Zossener Wohnungsbau GmbH (100%)
- Entwicklungsgesellschaft Waldstadt/Wünsdorf/ Zehrendorf mbH (EWZ) 0,11% Stand: 2023
- Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS) (Anzahl der Stimmen: 22 / 48)
- Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) (0,43% Stand: JA 2022)

- Zweckverband Wasser- und Abwasserzweckverband Region Ludwigsfelde WARL (0,64% Stand: JA 2019)
- E.DIS AG (Treugeber-Aktien per 31.12.2024 285.483)

Gemäß § 81 (1) BbgKVerf sind die Zossener Wohnungsbau GmbH und der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden zu konsolidieren.

Hier liegen beherrschende oder maßgebliche Beteiligungen vor, Zweckverbände wären grundsätzlich zu konsolidieren. Eine Konsolidierung mit den kommunalen Unternehmen bedarf umfangreicher Vorbereitungen in der Aufbereitung der buchhalterischen Daten. Unter anderem wären Kontenpläne, Ansatz- und Bewertungsmethoden, Abschreibungsverfahren und Nutzungsdauern anzupassen, um eine Konsolidierungsfähigkeit herzustellen. Eine notwendige Verrechnung gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten wäre in der Praxis durch die unterschiedlichen buchhalterischen Vorgaben sehr aufwändig. Die bereinigten Daten müssten in eine Konsolidierungssoftware importiert werden. Diese Vorgänge erfordern erheblichen zeitlichen Vorlauf und Anpassungsbedarf in den Buchhaltungssystemen aller Unternehmen im Konsolidierungskreis. Für den dargestellten Verwaltungsaufwand wären zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich.

Entsprechend war vom Gesetzgeber die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses bis zum Jahr 2023 gänzlich ausgesetzt. Danach war vorgesehen, beginnend mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024, einen konsolidierten Abschluss aufzustellen, es sei denn, die Jahresabschlüsse der Unternehmen sind von geringer Bedeutung in der Gesamtbetrachtung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Mit der gültigen BbgKVerf ist der Gesamtabschluss erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2025 zu erstellen und es wird mit § 81 (9) die Möglichkeit eingeräumt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses per Beschluss zu verzichten, dieser wird von der kommunalaufsicht unterstützt.

Die Verwaltung schlägt vor, von diesem Verzicht Gebrauch zu machen.

Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung hat die Stadt ausreichend Informations- und Steuerungsrechte:

Beteiligung	Wirtschaftsplan (Beschluss)	Jahresabschluss/ - ergebnis (Prüfung/Beschluss)	Entlastung	Vertretung/ Hinweise
ZWG	Beschluss durch AR und Gesellschafterin (Stadt)	Prüfung durch Wirtschaftsprüfer; Beschluss/Feststellung durch AR, SVV und Gesellschafterin	Beschluss über Entlastung des Geschäftsführers durch AR, SVV und Gesellschafterin	Stadt wirkt als Gesellschafterin mit; enge Einbindung von AR und SVV
EWZ	- (kein Mitspracherecht)	- (kein Mitspracherecht)	- (kein Mitspracherecht)	Minderheitsbeteiligung; städtische Vertretung durch die BM
KMS	Beschluss durch BM sowie gewähltes Mitglied der SVV + weitere beteiligte Kommunen	Beschluss durch BM sowie gewähltes Mitglied der SVV + weitere beteiligte Kommunen	Entlastung durch BM sowie gewähltes Mitglied der SVV + weitere beteiligte Kommunen	Kommunale Verbundstruktur; Stadt durch BM und SVV-Mandat vertreten
MAVV	- Vertretung ausschließlich durch die BM	- Vertretung ausschließlich durch die BM	- Vertretung ausschließlich durch die BM	Vertretung ausschließlich durch die BM
WARL	-Vertretung ausschließlich durch die BM	- Vertretung ausschließlich durch die BM	- Vertretung ausschließlich durch die BM	Vertretung ausschließlich durch die BM
E.DIS AG	- (keine Mitwirkung)	- (keine Mitwirkung)	- (keine Mitwirkung)	Keine Mitsprache; Teilnahme nur als Gast

Zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohnerinnen und Einwohner hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben (KomHKV § 50 Beteiligungsbericht).

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	☐ Ja ☐ Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

Keine